

Regulierungskammer Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfälzische Landesregulierungsbehörde

Geschäftsordnung der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz (GO RegK)

gemäß § 2 Abs.1 des Landesgesetzes zur Einrichtung der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz

Die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz, die auf Grund des am 16.10.2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Einrichtung der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz (GVBl. Seite 355, BS 75-23)) und auf Grund der Organisationsverfügung des Staatssekretärs vom 17.12.2013 eingerichtet wurde und auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde gemäß § 54 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) unabhängig wahrnimmt, gibt sich hiermit folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

Ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften regelt diese Geschäftsordnung die Organisation und den Ablauf des Verfahrens der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz.

§ 2

Organisation und Vertretungsregelung

- (1) Der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz gehören das vorsitzende Mitglied sowie sechs beisitzende Mitglieder an. Die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz wird durch ihr vorsitzendes Mitglied vertreten.
- (2) Das vorsitzende Mitglied regelt die Geschäftsverteilung zwischen den Mitgliedern der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz.
- (3) Das vorsitzende Mitglied wird im Falle seiner rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung durch das beisitzende Mitglied des vierten Einstiegsamtes mit dem höchsten Grundgehalt, bei gleichem Grundgehalt durch das dienstältere Mitglied, bei gleichem Dienstalter durch das lebensältere Mitglied (stellvertretendes vorsitzendes Mitglied) vertreten. Sind das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied zugleich verhindert, so bestimmt sich die Vertretung entsprechend. Die beisitzenden Mitglieder vertreten sich im Bedarfsfalle gegenseitig. Weitere Einzelheiten der Stellvertretung der Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz regelt das vorsitzende Mitglied.

- (4) Die Berichterstattung in den durch die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz geführten Verwaltungsverfahren erfolgt entweder durch das vorsitzende Mitglied oder ein beisitzendes Mitglied. Das vorsitzende Mitglied regelt die Zuweisung der Verwaltungsverfahren an die Mitglieder der Regulierungskammer zur Berichterstattung.
- (5) Die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz verfügt über einen eigenen Briefkopf und einen eigenen Internetauftritt.

§ 3

Geschäftsgang

- (1) Die an die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz gerichteten Eingänge werden von der Poststelle des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums unverzüglich der Regulierungskammer zugeleitet. Das vorsitzende Mitglied der Regulierungskammer entscheidet über das weitere Vorgehen und weist die Eingänge zu.
- (2) Die durch die Regulierungskammer geführten Verwaltungsverfahren und die an die Regulierungskammer gerichteten Eingänge werden jeweils mit einem Geschäftszeichen versehen.

- (3) Die Aufbewahrungsfrist für die Verwaltungsakten der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz beträgt zehn Jahre nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens.

§ 4

Beratung

- (1) Die Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz beraten sich unter der Leitung des vorsitzenden Mitglieds über den Inhalt der zu treffenden Entscheidung.
- (2) An der Beratung nehmen nur diejenigen Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz teil, die nach der durch das vorsitzende Mitglied bestimmten Geschäftsverteilung zu der Mitwirkung an der jeweiligen Entscheidung berufen sind. Das vorsitzende Mitglied kann, soweit dies geboten erscheint, gestatten, dass andere Personen an der Beratung teilnehmen.
- (3) Die Inhalte der Beratungen sind von allen Teilnehmern und Mitgliedern der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz vertraulich zu behandeln. Ebenfalls ist über alle nicht veröffentlichten Sachverhalte Stillschweigen zu bewahren.

§ 5

Entscheidung durch die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz

- (1) Die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz entscheidet in der Besetzung durch das vorsitzende Mitglied und zwei beisitzende Mitglieder mit der absoluten Mehrheit der Stimmen durch Beschluss. Das vorsitzende Mitglied wirkt, soweit es nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist, an jeder Entscheidung der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz mit; ist das vorsitzende Mitglied an einer Mitwirkung rechtlich oder tatsächlich gehindert, so ist der Grund der Verhinderung aktenkundig zu machen. Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Wurde ein Verwaltungsverfahren durch unanfechtbaren Beschluss des vorsitzenden Mitglieds auf ein beisitzendes Mitglied zur alleinigen Entscheidung übertragen, so entscheidet die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz durch dieses beisitzende Mitglied. War ein beisitzendes Mitglied unmittelbar vor seiner Ernennung als Mitglied der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz für ein Unternehmen der Energiewirtschaft tätig, so darf diesem Mitglied für einen Zeitraum von zwei Jahren ab seiner Ernennung kein Verwaltungsverfahren zur alleinigen Entscheidung übertragen werden, in dem das Unternehmen, zu dem früher ein Beschäftigungsverhältnis bestand, Beteiligter ist.

- (3) Beschlüsse über Kosten (Gebühren und Auslagen) nach § 91 EnWG können auch durch ein einzelnes, vom vorsitzenden Mitglied bestimmtes Mitglied der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz getroffen werden.
- (4) Der Beschluss ist im Falle des Absatzes 1 Satz 1 durch das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied sowie die beiden an der Entscheidung mitwirkenden beisitzenden Mitglieder zu unterzeichnen. Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 3 ist der Beschluss durch das zur alleinigen Entscheidung berufene Mitglied zu unterzeichnen.
- (5) Ist das vorsitzende Mitglied an der Unterzeichnung gehindert, so unterzeichnet für dieses das stellvertretende vorsitzende Mitglied unter Hinweis auf die Verhinderung. Ist ein nach der durch das vorsitzende Mitglied bestimmten Geschäftsverteilung zur Mitwirkung an einer Entscheidung berufenes beisitzendes Mitglied an der Unterzeichnung gehindert, so unterzeichnet für dieses beisitzende Mitglied das vorsitzende Mitglied unter Hinweis auf die Verhinderung.
- (6) Die Entscheidungen der Regulierungskammer werden gemäß § 74 Abs. 1 EnWG auf der Internetseite der Regulierungskammer (www.regulierungskammer.rlp.de) veröffentlicht.

§ 6

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann jederzeit durch einen mit Stimmenmehrheit zu treffenden Beschluss der Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz abgeändert werden.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 20.01.2014 in Kraft.

(2) Diese Geschäftsordnung wird nach ihrem Inkrafttreten auf der Internetseite der Regulierungskammer www.regulierungskammer.rlp.de veröffentlicht. Entsprechendes gilt im Falle des Inkrafttretens einer Änderung dieser Geschäftsordnung nach § 6.

Mainz, den 20.01.2014

Regulierungskammer Rheinland-Pfalz

Andreas Krüger

Monika Hentges-Krätzer

Werner Nickels

Martin Fittig

Sandra Renninger

Melanie Strüven

Marie-Luise Weydmann-Kühn